

Allgemeine Einkaufsbedingungen ASKION GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Bedingungen werden Inhalt des Einkaufvertrages. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn der Besteller sich schriftlich damit einverstanden erklärt.
- 1.3. Die vorliegenden Bedingungen sind auf Werkverträge und gemischte Verträge entsprechend anwendbar und gelten nur gegenüber Kaufleuten gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4. Die uns im Zusammenhang mit Angeboten zur Kenntnis gebrachten Informationen gelten nicht als vertraulich.

2. Angebot

- 2.1. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für den Anfragenden. Soweit unsere Bestellung ein Angebot im Sinn von § 145 BGB darstellt, halten wir uns hieran für die Dauer von 1 Woche gerechnet ab Zugang beim Lieferanten gebunden. Eine verspätete eintreffende Auftragsbestätigung/Annahmeerklärung des Lieferanten ist für uns auch dann nicht bindend, wenn wir sie nicht ausdrücklich zurückweisen.

3. Bestellung

- 3.1. Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Besprechungen ist im Zweifel nur verbindlich, wenn er schriftlich bestätigt wurde.
- 3.2. Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.
- 3.3. In allen Schriftstücken sind anzugeben: komplette Bestellnummer und Bestelldatum.
- 3.4. Von uns zur Weiterbearbeitung beigestelltes Material ist und bleibt unser Eigentum. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferanten zu ersetzen.
- 3.5. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist, sofern nicht anders vereinbart, bindend.
- 3.6. Ohne unsere Zustimmung darf vom Lieferanten keinerlei Änderung am Produkt bzw. der Dienstleistung vorgenommen werden. Bei Verständnisproblemen hat eine Klärung zu erfolgen.

4. Lieferzeit

- 4.1. Die Lieferzeit läuft vom Bestelltage ab. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen. Die erfolgte Mitteilung befreit den Lieferanten nicht von seiner Haftung für den durch den Lieferverzug eingetretenen Schaden.
- 4.2. Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon im Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB unberührt.

5. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

- 5.1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine garantierte Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist. Der Besteller wird dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich bzw. spätestens innerhalb von 30 Tagen anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Für die Dienstleistung wie Montage, Wartung etc. gelten sinngemäß vorstehende Bestimmungen.
- 5.2. Die Gewährleistungsfrist dauert, wenn nicht anders vereinbart, 2 Jahre nach erfolgter Lieferung.
- 5.3. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.
- 5.4. Bei Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile. Der Lieferant haftet auch für Folgeschäden.
- 5.5. Die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz zur Verfügung des Bestellers und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.
- 5.6. In dringenden Fällen oder bei Säumnis oder Erfolglosigkeit des Lieferanten bei der Mängelbeseitigung kann der Besteller die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen.
- 5.7. Bei der Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch den Besteller wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt.
- 5.8. Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetztes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.

6. Versicherung

6.1. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.



6.2. Dem Besteller leihweise überlassenen Maschinen, Apparate etc. werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung des Bestellers für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc. scheidet – außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung – aus.

7. Versandvorschriften

- 7.1. Der Lieferung ist der Lieferschein beizufügen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Rechnungen usw. sind die vom Besteller vorgeschriebenen Bestellnummer und Bestelldatum sowie Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.
- 7.2. Die Waren sind ausreichend und unverwechselbar zu kennzeichnen.

8. Rechnung und Zahlung

- 8.1. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit separater Post an folgende Anschrift zu senden: Firma ASKION GmbH, Gewerbepark Keplerstraße 17 19, 07549 Gera.
- 8.2. In der Rechnung müssen unsere Bestellnummern angegeben und die Bestimmungen der §§ 14 und 14a des UStG eingehalten werden.
- 8.3. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Rechnungs- oder Wareneingangs bzw. mit vollendeter Leistungserbringung zu laufen je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- 8.4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Die Bezahlung übernommener Lieferungen oder Leistungen erfolgt binnen 14 Tagen abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug, sofern nichts anderes vereinbart ist. Voraussetzung dafür ist die mängelfreie Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung.
- 8.5. Der Besteller ist berechtigt gegen Forderungen des Lieferanten mit allen Gegenforderungen aufzurechnen, die dem Besteller gegen den Lieferanten zustehen.

9. Unterlagen

- 9.1. Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet werden, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.
- 9.2. Die vom Besteller angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung. Werknormen und Richtlinien des Bestellers sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt werden.

10. Gegenstände

Formen, Modelle, Werkzeuge usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben.

11. Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzung etc.

- 11.1. Werden im Werk des Bestellers Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen, Zeit- und Leiharbeiter, die in einer Unterweisungsanleitung zusammengefasst sind. Diese Unterweisung wird vor Beginn der Arbeitsaufnahme durch einen von der Geschäftsleitung bestellten Koordinator durchgeführt und schriftlich durch Unterschrift bestätigt.
- 11.2. Das Risiko für in das Werk des Bestellers eingebrachte Eigentum des Lieferanten oder seiner Belegschaft wird vom Besteller nicht getragen.

12. Patentverletzung

- 12.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferungen und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.
- 12.2. Werden wir von einem Dritten aus vermeintlichen Patentverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwändungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

13. Werbematerial

Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bestellers gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 14.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten wird an unserem Geschäftssitz begründet.



15. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam.